

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H.M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 21. Dezember 1943

27. Ausgabe

Inhalt:

Offiziersnachwuchs in der Propagandatruppe. S. 543. — Nahkampfspange. S. 544. — Verlust von Beurteilungen. S. 544. — Ersatztruppenteil für Offz. Pz. und Kfz. Instandsetzungs- und Versorgungsdienste. S. 544. — Betreuung von fliegenden Besatzungen, die mit Fallschirm abspringen müssen. S. 545. — Zeitpunkt der Überweisung lazzettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer. S. 545. — Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen. S. 546. — Dienstgradbezeichnung der Feldgendarmarie. S. 546. — Ausbildungsnachweis. S. 546. — Änderung der Form des Ausbildungsnachweises für an die Front abgestellten Ersatz der Panzertruppen. S. 546. — Überplanmäßige G-Stellen bei den Gruppen Heeresstreichendienst und Zugwachabteilungen. S. 548. — Der Luftschutz in Wehrmachtsanlagen. S. 549. — Kriegsstammrollenblätter der Wehrmachtbeamten. S. 549. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 549. — Verlegung und Umbenennung des Aufstellungsstabes Heuberg. S. 550. — Neue Anschrift der Heeresverwaltungsschule München. S. 550.

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

885. Offiziersnachwuchs in der Propagandatruppe.

— H. V. Bl. 1942 Teil C Nr. 768 tritt außer Kraft. —

I. Grundsätzliches.

Alle zum militärischen Personal der Prop. Truppe gehörigen Soldaten, die für die Offizierlaufbahn geeignet sind, haben ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter vor Beförderung zum Offizier an einem Fahnenjunker-Lehrgang bei der Schule III für Fahnenjunker der Infanterie Potsdam teilzunehmen.

Das gleiche gilt für alle noch nicht 35 Jahre alten Angehörigen des Fachpersonals*) der Prop. Truppe. Darüber hinaus können auf Vorschlag ihres Truppenteils bzw. auf Befehl des Chefs der Prop. Truppen auch über 35 Jahre alte Fachkräfte der Prop. Truppe vor ihrer Beförderung zum Offizier zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang namhaft gemacht werden.

Eine Ausbildung von O. B. findet in der Prop. Truppe nicht statt. Berufs-Offz., die für die Offizierlaufbahn voll geeignet sind, verbleiben in der Prop. Truppe. Ihr Werdegang richtet sich nach den Bestimmungen H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 165 bzw. H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 353. Sie werden zu Offizieren der Prop. Truppe befördert.

Im übrigen regelt sich der Werdegang des Offiziersnachwuchses der Prop. Truppe nach den Bestimmungen der Merkblätter für den Offiziersnachwuchs.

II. Werdegang der zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang verpflichteten Soldaten.

1. Im Ersatzheer:

Für Erfassung, Auswahl und Ausbildung der als Reserve-Offizierbewerber (R. O. B.)

*) Zum Fachpersonal der Prop. Truppe rechnet: Wort-, Bild-, Film-, Rundfunkbericht, Rundfunk-, Film-, Lautsprechertechnik, aktiver Propagandist, Kriegsmaler und Pressezeichner, Leiter der Flugblattdruckereien, Ballontruppenführer, Dolmetscher und Schriftleiter der Frontzeitungen.

im Ersatzheer in Frage kommenden Soldaten der Prop. Truppe gilt die Verfügung H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 355 sinngemäß. Erfassung und Auswahl erfolgt durch den Chef der Prop. Truppen auf Vorschlag des Kommandeurs der Prop. Ersatz- und Ausbildungsabteilung.

2. Im Feldheer.

a) Nach abgeschlossener Ausbildung im Ersatzheer sind diese Soldaten zu einer Feldeinheit der Prop. Truppen zu versetzen, damit sie dort eine mindestens 2monatige Feldbewährung als Unterführer in den Stellen eines Berichter-, Prop. Werfer-, Lautsprecher- usw. Truppenführers erbringen können.

Für Sonderführer im Offizierrang kann an Stelle der 2monatigen Bewährung als Truppführer die Bewährung während einer mindestens 6monatigen Dienstleistung in einem Feldtruppenteil der Prop. Truppen in der Eigenschaft als Sonderführer treten, sofern sie sich in dieser Zeit in ihrem Dienst besonders hervorgetan und die für einen Vorgesetzten erforderlichen charakterlichen und sonstigen Führeigenschaften gezeigt haben.

b) Alle sonstigen Soldaten sämtlicher Feldeinheiten der Prop. Truppe sind bei Eignung für die Offizierlaufbahn auf Vorschlag des Kommandeurs bzw. Führers des betreffenden Feldtruppenteils durch den Chef der Prop. Truppen gemäß den Merkblättern für Offz. Nachwuchs in die Offizierlaufbahn zu übernehmen. Auch nach der erfolgten Übernahme sind sie bis zur Kommandierung auf den nächsten Fhj.-Lehrgang bzw. bis zur Beförderung zum Offizier in den Stellen gemäß vorstehender Ziffer a) zu verwenden.

3. Auf dem Fhj.-Lehrgang.

a) Alle zur Teilnahme an einem Fhj.-Lehrgang verpflichteten Soldaten

der Prop. Truppe, die eine mindestens 2monatige Feldbewährung als Truppführer oder eine 6monatige Bewährung als Sonderführer mindestens der Stellengruppe (Z) in einem Feldtruppenteil der Prop. Truppe erbracht haben, sind »bei Eignung« nach den Merkblättern für Offiziersnachwuchs zu behandeln und zur Teilnahme am nächsten Fhj.-Lehrgang zur Prop. Ersatz- und Ausbildungs-Abt. Potsdam zu versetzen.

- b) Der Chef der Prop. Truppen teilt entsprechend den jeweiligen Einberufungsbefehlen für die Fhj.-Lehrgänge O. K. H./PA/P 4 die Anzahl der zu den Lehrgängen zu kommandierenden Soldaten mit, die durch O. K. H./PA/P 4 zur Schule III für Fhj. der Infanterie Potsdam einberufen werden. Ihr weiterer Werdegang ist wie der der übrigen Lehrgangsteilnehmer.

4. Nach beendigem Fhj.-Lehrgang.

- a) Alle Soldaten, die zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) befördert worden sind, nehmen an einem Oberfähnrich-Lehrgang in der Prop. Ersatz- und Ausbildungs-Abt. Potsdam teil.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in das Feldheer ist die Beförderung zum Leutnant (bzw. d. R.) den Oberfähnrichen (bzw. d. R.) gemäß den vom O. K. H./PA erlassenen Bestimmungen durch den Chef der Prop. Truppen bekanntzugeben.

- b) Alle Soldaten, die auf dem Fhj.-Lehrgang nicht zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) befördert worden sind, jedoch als Offiziersnachwuchs weitergeführt werden, sind durch den Chef der Prop. Truppen zur weiteren Bewährung in eine vor dem Feind eingesetzte Prop. Kp. zu versetzen. Diese Soldaten sind bei Eignung zum Zugführer durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines selbst. Btl.-Kommandeurs zu Fhj.-Feldw. (bzw. d. R.) bzw. bei Eignung zum Offizier durch den Chef der Prop. Truppen zu Oberfähnrichen (bzw. d. R.) zu befördern.

Der Antrag auf Beförderung zum Leutnant (bzw. d. R.) ist über den Chef der Prop. Truppen dem O. K. H./PA/P 4 vorzulegen.

III. Werdegang der zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang nicht verpflichteten Soldaten.

1. Alle Soldaten, die sich bei einer Feld-einheit der Prop. Truppen mindestens 2 Monate als Unterführer bzw. 6 Monate als Sonderführer im Offiziersrang in einem Feldtruppenteil der Prop. Truppen bewährt haben, werden durch den Chef der Prop. Truppen zum Offz. befördert und zum Fhj. (bzw. d. R.) ernannt. Bei weiterer Bewährung und Eignung zum Zugführer werden diese Soldaten durch den Chef der Prop. Truppen zum Fhj.-Feldw. (bzw. d. R.) und bei Eignung zum Offizier zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) befördert.

Der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier kann für diese Oberfähnrichen (bzw. d. R.) nach mindestens 18monatiger Gesamtdienstzeit über den Chef der Prop. Truppen dem O. K. H./PA vorgelegt werden.

2. Die ohne Teilnahme an einem Fhj.-Lehrgang zum Offizier beförderten Angehörigen der Prop. Truppen sind für rein militärische Aufgaben nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem mindestens 3monatigen Ausbildungslehrgang bei der Prop. Ersatz- und Ausbildungs-Abt. oder bei einem anderen Truppenteil einzusetzen.

IV. Streichungen.

Alle R.O.B. und Fhj. (bzw. d. R.) sind auf Antrag des Komp. Chefs bzw. Kommandeurs durch den Chef der Prop. Truppen zu streichen. Bei Fhj. d. R. ist die Streichung außerdem an O. K. H./PA/P 4 zu melden, bei Fhj. bei O. K. H./PA/P 4 zu beantragen.

V. Meldungen über den Offiziersnachwuchs.

Die Meldungen über den Stand der R.O.B. gemäß Verfügung O. K. H./PA/P 4 (III c) Nr. 3459/43 vom 8. 7. 43 sowie über die Offiziersnachwuchslage gemäß Merkblatt für Offiziersnachwuchs Nr. 2 sind von dem Chef der Prop. Truppen zu den befohlenen Terminen dem O. K. H./PA/P 4 zu übersenden.

Schmundt.

O. K. H., 8. 12. 43

22 a 13
5203/43 P 4 (III d).

886. Nahkampfspange.

1. Die gemäß Ziffer 10 der Bestimmungen über die Verordnung zur Nahkampfspange (s. Neudruck »Orden und Ehrenzeichen«, S. 116) von den Verleihungsdienststellen aufzustellenden Verleihungslisten sind für die verschiedenen Stufen gesondert zu führen. Für die Sicherstellung der Listen durch baldige Übersendung an die Ersatztruppenteile ist Sorge zu tragen. Ersatz der Verleihungsliste durch Regimentstagesbefehl, der die Namen der Beliehenen aufführt, ist zulässig.

2. Die Übersendung der Verleihungslisten über die erfolgte Verleihung der Nahkampfspange der 2. Stufe (Silber) und der 3. Stufe (Gold) an die Ersatztruppenteile hat über O. K. H./PA/P 5, und zwar monatlich gesammelt, durch die Divisionen zu erfolgen. Verleihungslisten für die 3. Stufe sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

O. K. H., 3. 12. 43

— 13 129/43 — P 5 (f).

887. Verlust von Beurteilungen.

— H. M. 43 Nr. 872. —

In den H. M. 43 Nr. 872 ist darauf hingewiesen worden, daß Abschriften von infolge Feindeinwirkung in Verlust geratenen Offizierbeurteilungen vom O. K. H./PA nicht angefertigt werden und auch ein Versand von Urschriften nicht erfolgen kann. Es wurde dabei auf die Inanspruchnahme der Stellv. Gen. Kdos. bzw. zuständigen WBK's verwiesen.

In Ergänzung dazu wird angeordnet, daß gegen eine Abschriftnahme von beim O. K. H./PA vorliegenden Beurteilungsunterlagen durch bevollmächtigte Soldaten der betreffenden Divisionen oder gleichgestellten Dienststellen keine Bedenken bestehen.

O. K. H., 15. 12. 43

— 8120 (2. Ang.) — P 1 (1a I).

888. Ersatztruppenteil für Offz. Pz. und Kfz. Instandsetzungs- und Versorgungsdienste.

1. Für

Offiziere der Kraftfahrparktruppe (gem. H. M. 42 Nr. 1031 ohne Berücksichtigung der gem. H. M. 43 Nr. 359 befohlenen Streichungen),

Offz. (Ing.) und Offz. (K) in Planstellen,

H-mot Offz. in Planstellen der Sachbearbeiter für Betriebsstoffversorgung und Kraftfahrwesen

ist zuständiger Ersatztruppendeil:

- a) für aktive Offiziere der Kraftfahrpark-Ersatztruppendeil in dem Wehrkreis, in dem sich die Friedensdienststellen dieser Offiziere befinden;
 - b) für Offiziere d. R., z. V. und d. R. z. V. der Kraftfahrpark-Ersatztruppendeil in dem Wehrkreis, in dem sich die Wehrrersatzdienststellen dieser Offiziere befinden.
2. Ersatztruppendeil gem. Ziff. 1 sind im Soldbuch sowie im Kriegsstammrollenblatt einzutragen.
3. Die Wehrkreiskommandos melden an O. K. H./Ag P 1/3. Abt. (e) und an Chef H. Rüst u. BdE/Gen d. Mot. den Zugang von Offizieren zu den Kraftfahrpark Ersatztruppendeilen unter Angabe von Dienstgrad, Name, RDA., Geburtsdatum, Zivilberuf, letzten Truppendeil, letzte Verwendung, Grund und Tag des Zugangs, Tauglichkeitsgrad.
4. Kraftfahrparkersatztruppendeile in den Wehrkreisen sind:

W. Kdo. I	Kf. P. Ers. Komp. 1	Königsberg (Pr.),
" II	" " 2	Stettin-Wendorf,
" III	" Abt. 3	Perleberg;
" IV	" " 4	Riesa a. Elbe,
" V	" " 5	Neckarsulm,
" VI	" " 6	Düsseldorf,
" VII	" " 7	Greifenberg a. Ammersee,
" VIII	" " 8	Breslau-Rosenthal,
" IX	" " 9	Kassel-Niedersachsen,
" X	" Komp. 10	Hamburg-Fuhlsbüttel,
" XI	" Abt. 11	Hannover,
" XII	" " 12	Mannheim-Freudenheim,
" XIII	" " 13	Nürnberg-Fürth,
" XVII	" " 17	Wien-Ebersdorf,
" XVIII	" " 18	Graz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 12. 43
— 28990/43 — AHA/Ia (VII).

889. Betreuung von fliegenden Besatzungen, die mit Fallschirm abspringen müssen.

Alle Dienststellen des Heeres, bei denen sich fliegendes Personal meldet, das über eigenem Gebiet mit Fallschirm abspringen mußte, haben diese Soldaten unverzüglich, erforderlichenfalls unter Aushändigung der notwendigen Marschpapiere, zur nächsten Luftwaffendienststelle weiterzuleiten.

Fliegendes Personal auf Feindflug weist sich durch den Frontflugausweis, der Name, Dienstgrad und Heimatanschrift enthält, sowie durch die Erkennungsmarke aus.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 43

14a
68592/43 Tr Abt (Ia)

890. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer.

— H. M. 1941 Nr. 718. —

1. Soldaten des Feldheeres, die nach Verwundung oder Erkrankung auf dem Krankentransportwege in das Heimatkriegsgebiet überführt werden,

gelten mit der Aufnahme in ein Reserve-Lazarett als zum Ersatztruppendeil versetzt (H. Dv. 75 Abschn. 9 Ziffer 78 und Abschn. 19 Ziffer 1). Als Versetzungstag gilt der Tag der Lazarettaufnahme.

2. Soldaten des Feldheeres, die sich in Sanitätseinrichtungen des Feldheeres befinden, gelten nach den bisherigen Bestimmungen nach Ablauf der 4. Woche der Lazarettbehandlung als zum Ersatzheer versetzt. Diese Zeitgrenze wird auf 8 Wochen ausgedehnt.

Die 8-Wochen-Grenze gilt ferner:

- a) wenn der Feldtruppendeil des Lazarettkranken im Heimatkriegsgebiet untergebracht ist,
- b) wenn der Soldat des Feldheeres sich bei der Lazarettaufnahme in der Heimat auf Urlaub oder Durchreise befand.

Diese Wochen beginnen mit dem Tage der ersten Lazarettaufnahme, der bei verlegten Soldaten aus dem Soldbuch zu ersehen ist.

3. H. M. 1941 Nr. 718 tritt außer Kraft. In H. Dv. 75 S. 46 Abschn. VI zehnte Zeile, ferner in H. Dv. g 2 S. 7 Abschn. 1 Ziffer 7 zweite Zeile und in H. Dv. 29a Ziffer 37 (Absatz 3) ist die Zahl »vier« handschriftlich in »acht« abzuändern.

4. Es ist notwendig, daß auch nach Einführung der 8-Wochen-Grenze die Truppe über den Verbleib ihrer Soldaten unterrichtet bleibt. Die Sanitätseinrichtungen des Feldheeres haben daher mit Ablauf der 8. Woche der Lazarettbehandlung (siehe Soldbuch) durch Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, sowohl der Feldeinheit des Soldaten mitzuteilen, daß der Soldat nunmehr als zum Ersatzheer versetzt gilt, als auch dem zuständigen Ersatztruppendeil über den nunmehr erfolgten Übertritt des Soldaten zum Ersatzheer Kenntnis zu geben.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen über das Absenden von Formblättern 6 der H. Dv. 21, II. Teil, bei jeder Aufnahme, Verlegung oder Entlassung eines Soldaten unberührt. An wen diese Blätter jeweils zu senden sind, ergibt sich aus 1. und 2.

5. Die Feldeinheiten haben die Personalpapiere des Soldaten (Wehrpaß, Strafbuchauszug usw.) unverzüglich an den zuständigen Ersatztruppendeil abzusenden, sobald feststeht, daß der Soldat gem. Ziffer 1 oder 2 als zum Ersatzheer versetzt gilt.

6. Der Ersatztruppendeil fordert nach wie vor bei der Feldeinheit die Personalpapiere sofort an, sobald er durch Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, über das bevorstehende Eintreffen eines verwundet (erkrankt) gewesenen Soldaten Kenntnis erlangt. Die Meldungen nach Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, gehören demnach in die Schreibstube der Truppe (Geneseneinheit usw.) und nicht zum Truppenarzt. Diesem ist lediglich von den Meldungen Kenntnis zu geben.

7. Es kommt darauf an, daß die Flüssigkeit der Personalbewegung (Ersatzstellung usw.) keinesfalls infolge Fehlens von Personalpapieren leidet. Andererseits ist schneller, richtiger Einsatz in hohem Maße abhängig von dem Vorhandensein dieser Papiere (Kenntnis der bisherigen Feldverwendung, des Strafbuchauszuges usw.).

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Wehrmachtbeamte.

9. Ausgabe von Deckblättern zu H. Dv. 75, H. Dv. g 2 und H. Dv. 29a bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 43

— 89 a/b 14 Beih. — Ag ETr/SJn (Wi G II c).

891. Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen.

— H. M. 1942 S. 622 Nr. 1089. —

Sonderführer im Offiziersrang tragen die Feldmütze der Offiziere.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 43
— 64b 12 — Bkl (IIIa).

892. Dienstgradbezeichnung der Feldgendarmerie.

Für die Feldgendarmerie ist künftig die H. Dv. 29a in vollem Umfange gültig.

Letzter Absatz der Ziffer 10 der H. Dv. 275 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 43
— 30 560/43 — AHA/Ia (IV).

893. Ausbildungsnachweis.

In den H. M. 1943 Nr. 748 ist in der Anlage 2 C. Pioniere hinter Absatz II einzufügen:

III. Landungspioniere:

a) Unteroffiziere

1. Führer von Pionier-Landungsfahrzeugen mit Pi. Steuermannschein IIa, IIb, IIc,
2. Führer für LWS mit Pi. Steuermannschein IIc,
3. Geschützführer für Bordkanonen;

b) Mannschaften

1. Rudergänger,
2. Bordfunker,
3. Signalgast,
4. Motorenwart,
5. Maschinenführer,
6. Fahrer für LWS mit Pi. Steuermannschein IIc,
7. Decksmann,
8. Pi.-Taucher,
9. Schütze für Bordkanonen,
10. Instandsetzungsdienste für Pionier-Landungsfahrzeuge

{ Motorenschlosser,
Elektriker,
Bootsbauer,
Schweißer,
Takler.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 43
— 7483/43 — Chef Ausb. Stab/Ia (1).

894. Änderung der Form des Ausbildungsnachweises für an die Front abgestellten Ersatz der Panzertruppen.

Die mit o. a. Bezug befohlene Form des Ausbildungsnachweises für den an die Front abgestellten Ersatz aller Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade der **Panzertruppen** (einschließlich Eisenbahn-Panzerzüge) wird mit sofortiger Wirkung durch das in Anlage 1 beigefügte Muster ersetzt.

Für die Anfertigung dieser Ausbildungsnachweise wird im einzelnen befohlen:

1. Die Herstellung der Ausbildungsnachweise gem. Muster (bindend für alle Panzertruppen des Ersatzheeres) in Soldbuchgröße hat durch die Ersatzeinheiten selbst zu erfolgen.
2. Die Ausfüllung geschieht gem. den in Anlage 2 beigefügten, für erforderlich gehaltenen Ausbildungszweigen. Sie ist durch den verantwortlichen Kompaniechef genau und — besonders bei Unterführern — kritisch vorzunehmen. Als Bestätigung für die Richtigkeit der Angaben sind die Ausbildungsnachweise persönlich durch den Kompaniechef oder Vertreter zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Einheit zu versehen.
3. Die Ausbildungsnachweise sind dem Ersatz bei Abstellung in das Soldbuch einzulegen (nicht heften oder kleben).
4. Nach Einreihung des Ersatzes werden die Ausbildungsnachweise durch die Feldtruppe vernichtet.
5. Durch die Einführung des Ausbildungsnachweises ändert sich nichts in der Ausfüllung der Karteimittel (Wehrpaß, Verwendungskarte).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 43
— 9732/43 II. Ang. — Insp d Pz Tr/In 6 Gr. Ausb. (I).

Anlage 1

Durch Feldtruppenteil nach Kenntnisnahme vernichten!

Ausbildungsnachweis

Dienstgrad: *Gefreiter*
Name, Vorname: *Müller, Hans*
Ausgebildet an/als: *M. Pi. 38/40*
M. G. 42
8,8 cm KwK 43 Richtschütze
Zugehörigkeit zur Schieß-
klasse II für KwK
Führerschein Klasse II
Vorgeschlagene Verwendung:
Richtschütze für 8,8 cm
KwK 43
Abzustellender Ers.-Tr. Teil:
2./Pz. Ers. u. Ausb. Abt. 500

Unterschrift des Einheitsführers:

Dienststempel

(Dienstgrad)

DIN A 6

Anlage 2

I. Allgemeine Ausbildung

(Erläuternde Angaben wie Waffengattung, Fahrzeug- und Gerätart ggf. in Klammern setzen)

1. Waffenausbildung

Selbstladegewehr
Zielfernrohrgewehr
Gewehrgranatgerät
M. Pi. 38/40
M. Pi. 43
M. G. 34
M. G. 42
M. G. 37 (f)
M. G. 31 (t)
8 cm Gr. W. 34
12 cm Gr. W.
le. I. G. 18
s. I. G. 33 (mot Z)
s. I. G. 33 (Sf)
2 cm Flak 30/38
2 cm Flak Vierling
3,7 cm Zwillingssflak 43
Wurfrahmen
5 cm Nebelwerfer (engl.)
2 cm KwK 30/38
2,5 cm KwK (f)
3,7 cm KwK (t)
3,7 cm KwK (f)
4,7 cm KwK (f)
5 cm KwK
7,5 cm K 37 (L/24)
7,5 cm KwK 40
7,5 cm KwK 42
8,8 cm KwK 36
8,8 cm KwK 43
15 cm Sturmhaubitze 43
3,7 cm Pak
4,5 cm Pak (r)
4,7 cm Pak (f)
4,7 cm Pak (t)
5 cm Pak 38
5 cm Pak, aufgeböhrt für 7,5 cm HL-Granate
7,5 cm Pak 97/38/40
7,5 cm Pak 40
7,62 cm Pak 36
8,8 cm Pak 43/41 Kzg.
8,8 cm Pak 43/1 und Hornisse
Ofenrohr
Puppchen
Faustpatrone
Haftladung
Flammenwerfer
Minenspiiren und Minensuchen
Spreng- und Zündmittel
Kurskreisel
Orterkompaß
7,62 cm Kanone (r)
10 cm Haubitze (p)
10,5 cm le. FH. 18/40
10,5 cm Geb. Haubitze 15

2. Nachrichtenausbildung

Sprechfunker
Sprechfunker zugl. Ladeschütze
Tastfunker
Tastfunker (Pz. Spähwagen)
Tastfunker (SPW)
Fernsprecher
Pz.-Funkwart
Nachr.-Mechaniker

Anmerkung: Der Tastfunker ist zugleich als Sprechfunker ausgebildet.

3. Technische Ausbildung

a) Fahrer und Fahrlehrer:

Führer- und Fahrlehrerschein für Klasse 1, 2, 3,
Holzgasgenerator
Führer- und Fahrlehrerschein für Halbketten-
fahrzeuge bis 10 t (auch Maultier)
Führer- und Fahrlehrerschein für Halbketten-
fahrzeuge über 10 t
Führer- und Fahrlehrerschein für Vollketten-
fahrzeuge bis 10 t (z. B. RSO)
Führer- und Fahrlehrerschein für Vollketten-
fahrzeuge über 10 t
Führer- und Fahrlehrerschein für gp. Vollketten-
fahrzeuge A, B, C
Führerschein für Lenker für Tiefladeanhänger

b) Warte und Handwerker.

für gepanzerte Kfz.

Panzerwart 1 und 2
Vorhandwerker
Pz.-Schlosser
Pz.-Motorenschlosser
Pz.-Getriebschlosser
Pz.-Elektriker (für allgemeine elektrische Ar-
beiten, Zündung, Licht, Sammler)
Pz.-Elektriker (Schwachstrom)
Pz.-Elektroschlosser (Starkstrom)
Pz.-Elektroschweißer
Schweißer

Schmied
Dreher und Schleifer
Klempner
Karosseriehandwerker (Stellmacher, Maler, Pol-
sterer)
Ersatzteilmfachkräfte

für ungepanzerter Kfz.

Kfz.-Wart 1 und 2
Vorhandwerker
Kfz.-Schlosser
Motorenschlosser
Kfz.-Elektriker
Schweißer

Schmied
Dreher und Schleifer
Klempner
Karosseriehandwerker (Stellmacher, Maler, Pol-
sterer)
Ersatzteilmfachkräfte
Reifeninstandsetzungshandwerker
Werkstattüberwacher für Kf. Parke

4. Sonstige Ausbildung

Hauptfeldwebel
Schreiber
Rechnungsführer
Geräteverwalter (W. u. G.-Uffz.)
Gerätewart
Mun.-Uffz.
Gasschutz-Uffz.
Waffenmeister-Uffz.
Waffenmeister-Gehilfe

Feldkoch
Schneider
Schuster
Sattler
Tischler
Melder
Entfernungsmesser
Scharfschütze

Gasspürer
Panzernahbekämpfung
Nahkampfausbildung
Zugehörigkeit zur Schießklasse für Karabiner, M. G., KwK
Skiläufer
Freischwimmer
Hilfskrankenträger

5. Lehrgänge

OB/ROB-Lehrgang
Unterführerlehrgang
" als Ausbilder
" " Gruppenführer
" " Schießlehrer
" " Zugführer
Lehrgang für Schießausbildung
" " Schießlehrer
" " Panzernahbekämpfung
" " Gasschutz
" " Luftschutz
" am E. M. (0,9 m. R.)
Unterweisung am Zielscheinwerfer 43/1 oder 43/2
Geräteverwalter-Lehrgang
Mun.-Uffz.-Lehrgang
Panzerwart-Lehrgang
Panzerwart für Bergedienst-Lehrgang
Kraftfahrzeughandwerker-Lehrgang
Panzerfahrer-Fahrlehrer-Lehrgang
Lehrgang am Kfz.-Wintergerät
Unterweisungslehrgang über Kfz.-Winterbetrieb

II. Spezialausbildung

1. Panzer

Panzerzugführer
Panzerführer
Panzerriechschütze
Panzerladeschütze

2. Panzer-Grenadiere

Zugführer
Gruppen-, Gewehr-, Geschütz-, Trupp-, Staffelführer, Flammführer
Richtschütze (Waffenart)
Stellungs-Uffz.
Ladeschütze
Schütze (Waffenart)
Richtkreis

3. Panzer-Aufkl.

Zugführer Pz. Aufkl. Kp.
" le. I. G.-Zug
" Kanonen-Zug
" Pz. Jg.-Zug
Gruppenführer Pz. Aufkl. Kp.
s. M. G.-Gruppenführer
Gr. W.-Truppführer
s. Pz. Späh-Truppführer
le. Pz. Späh-Truppführer
le. Pz. Späh-Truppführer (Halbkette)
Richtkreis-Uffz. I
Richtkreis-Uffz. II
Geschützführer le. I. G./Pak
Pz.-Führer
Pz.-Führer 7,5 cm
Richtschütze (2 cm KwK 30/38, 5 cm KwK, 7,5 cm KwK L 24)
le./s. M. G.-Schütze (34/42)
Gr. W.-Schütze
le. I. G.-Schütze
Pak-Schütze (Kaliber)

4. Panzer-Jäger

Pz. Jg.-Zugführer
Pz. Jg.-Geschützführer
Pz. Jg.-Führer
Pz. Jg.-Richtschütze

5. Eisenbahn-Panzerzüge

- Infanterieausbildung s. Waffenausbildung und Ziffer II 2 »Pz. Gren.«
- Artillerieausbildung
Artl.-Zugführer
Artl.-Geschützführer
RI RI II
Mun.-Kanonnier
Richtkreis-Uffz.
Richtkanonnier
- Fla-Waffenausbildung
Geschützführer
Richtschütze
Mun.-Schütze
Entfernungsmesser
- Ausbildung für Panzer, Pz.-Spähwagen, gp. Sonderfahrzeuge
Pz.-Kommandant (Pz. 38 (t), Pz. Spähwagen Panhard, Pz.-Triebwg., le. Schienen-Späh-Wg., s. Schienen-Späh-Wg.)
Geschütz-Werfer-Führer
Richt- und Ladeschütze
- Reichsbahntechnische Ausbildung
Maschinentechn. Führer
Fahrt- und Rangiermeister
Lok.-Führer
Lok.-Heizer
Wagenmeister
Streckenbeobachter
Motor- und Lichtwart
Diesel-Lok.-Führer

6. Ausbildung für Truppenpionier-Einheit

Zugführer Pi.-Zug
Gruppenführer Pi.-Zug
Kp.- und Zugtrupp-Ausbildung für Truppen-Pi.-Einheit
Ausbildung in Tr.-Pi.-Einheit
Ausbildung für Erkunder und Pi.-Zug der Pz. Abt.
Schirrmeister (Pi.)
Geräteverwalter für Pi.-Gerät
M-Boot bzw. Aubofahrer
Pioniersturmbootfahrer
Steuermann
Spezialist für Minensuchen (M.S.-Gerät)
Spezialist für K-Säge.

895. Überplanmäßige G-Stellen bei den Gruppen Heeresstreifendienst und Zugwachabteilungen.

Für M-Stellen nachfolgender K. St. N. können überplanmäßig Unteroffiziere eingestellt werden.
K. St. N. 2217 a vom 1. 1. 1943:
von insgesamt 18 M-Stellen können 12,
K. St. N. 2217 b vom 1. 1. 1943:
von insgesamt 28 M-Stellen können 21,
K. St. N. 2217 c vom 1. 1. 1943:
von insgesamt 52 M-Stellen können 39,
K. St. N. 2217 f vom 1. 3. 1943:
von insgesamt 43-M-Stellen können 31,
K. St. N. 2231 vom 1. 3. 1943:
von insgesamt 95 M-Stellen können 72
mit Unteroffizieren besetzt werden.

Für diese Uffz.-Stellen sind vom O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) Unteroffiziere aus dem Ersatzheer anzufordern. Die dadurch frei werdenden Mannschaften sind den Oberkommandos der Heeresgruppen zur Verwendung für personelle Verlagerung oder für die fechtende Truppe zur Verfügung zu stellen.

Eine Beförderung von Mannschaften auf die überplanmäßig geschaffenen Stellen ist verboten. Die G-Planstellen obiger K.St.N. bleiben von dieser Regelung unberührt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 43
— 46743/43 g — AHA/Ia (IV).

896. Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen.

Der Verlag »Gässchutz und Luftschutz« versendet an das Ersatzheer Heft 4 der Schriftenreihe »Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen N.f.D.« in der gleichen Anzahl und für die gleichen Dienststellen wie Heft 3. Einer besonderen Bestellung bedarf es nicht. Die Bezahlung erfolgt durch den Chef der Heeresbüchereien.

O. K. H., 2. 12. 43
— 2148/43 — D Beauftr d Führers
f d mil Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

897. Kriegsstammrollenblätter der Wehrmachtbeamten.

In Abänderung der Bestimmung in Abs. 2 der Nr. 840 H. M. 39 wird angeordnet, daß die Kriegsstammrollenblätter der Wehrmachtbeamten unmittelbar zu übersenden sind:

a) Für aktive Wehrmachtbeamte den in H. V. Bl. 43 B Nr. 115 genannten Ersatztruppenteilen. Diese haben die Kriegsstammrollenblätter den Dienststellen zuzuleiten, die die Personalhauptakten (I. Ausfertigung) führen.

Für die Wehrmachtbeamten, die gleichzeitig Offiziere d. R. sind, sind beglaubigte Abschriften den Wehrbezirkskommandos zu übersenden.

b) Für Ergänzungswehrmachtbeamte den zuständigen Wehrersatzdienststellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 43
— 25 g — V 1 (I A).

898. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
101n	Stb. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
111n	Stb. Inf. Btln. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
131n	Schütz. Kp. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
149n	Schütz. Kp. (auf Fahrrd.) (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
151n	M. G. Kp. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
171n	J. G. Kp. (n. A.) (2 s. J. G., 6 le. J. G.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
188a n	(T. E.) Führ. Inf. Panz. Jäg. Kp. (tmot) (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
188c n	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 5 cm Pak) (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
188f n	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch. 7,5 cm Pak) (mot) (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
283	Stb. Inf. Sich. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
284	Stbs. Kp. Inf. Sich. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
286a	Inf. Sich. Kp. a v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
288	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. Sich. Btln. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
401n	Stb. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
407	Stb. Art. Abt. (Sf) v. 1. 11. 43 Ersatz für 16. 1. 43 Behelf
410	Stb. Art. Rgts. (mot) Panz. Gren. Div. Stb. Art. Rgts. (mot) Panz. Div. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
576	Stbs. Battr. Heer. Küst. Art. Rgts. v. 1. 11. 43 entfällt ist in 412 v. 1. 11. 43 enthalten
582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
583	Stbs. Battr. Art. Abt. (Sf) v. 1. 11. 43 Ersatz für 16. 1. 43 Behelf
590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 10. 43
621	Stbs. Battr. Werf. Rgts. (mot) Stbs. Battr. schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 11. 43
627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 11. 43
628	Stbs. Battr. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 1. 12. 43 Ersatz für 1. 11. 43
714	Pi. Kp. (gp) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 Änderung der Bezeichnung
714(gp)	Pi. Kp. (gp) v. 1. 4. 43 entfällt
716	Pi. Kp. (mot) »Taifun« v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
760b	Begl. Kdo. Br. Kol. B (Ger. Einh.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 8. 43
805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt. Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Div. Nachr. Abt. Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)
821	Nachr. Zg. (mot) Ob d H Nachr. Zg. (mot) Ch d Gen St d H v. 1. 3. 42 entfällt
831	Inf. Div. Fsp. Kp. (tmot) v. 1. 3. 42 entfällt

vom
1. 3. 43
entfällt

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
859	Inf. Div. Fu. Kp. (mot) v. 1. 5. 42 entfällt
871a	le. Nachr. Kol. (tmot) v. 1. 3. 42 entfällt
903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Sd. Vbd. 287 v. 1. 12. 42 entfällt
930	Nachr. Kp. (mot) Vbd. 288 v. 1. 10. 41 entfällt
932	Nachr. Kp. (mot) Afr. Brig. 999 v. 5. 12. 42 entfällt
(Trop)	
933a	Nachr. Kp. (mot) Kgl. Ung. AOK 2 v. 1. 12. 42 entfällt
933d	Nachr. Kp. (mot) Ital. AOK 8 v. 1. 12. 42 entfällt
933e	Nachr. Kp. (mot) Ital. AOK 6 v. 1. 6. 43 entfällt
945	Fu. Leitstr. Zg. (mot) v. 1. 10. 41 entfällt
946	Panz. Fu. Kp. c (Trop) v. 1. 10. 41 entfällt
(Trop)	
947	Panz. A. Fsp. Kp. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
970	Fu. Kp. (mot) Sd. Vbd. 287 v. 1. 12. 42 entfällt
971	Panz. Fu. Kp. A (Trop) v. 1. 10. 41 entfällt
-(Trop)	
972	Nachr. Kp. (mot) Sd. Vbd. 287 v. 1. 12. 42 entfällt
973	Panz. Fu. Kp. b (Trop) v. 1. 10. 41 entfällt
(Trop)	
1103a	Stb. Panz. Rgts. a v. 1. 11. 43 Ersatz für 17. 6. 43, Behelf
1150b	Stbs. Kp. b Panz. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 25. 1. 43, Behelf
1150e	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. »Tiger« v. 1. 11. 43 Ersatz für 5. 3. 43, Behelf
1156	Stbs. Kp. Stu. Panz. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 5. 5. 43, Behelf
1157	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 10. 4. 43, Behelf
1157a	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. (45 Gesch.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 20. 6. 43, Behelf
1188	Panz. Kp. Werkst. Kp. (Eisb.) v. 1. 12. 43 Ersatz für 15. 10. 43, Behelf
2076n	Div. Kart. St. (mot) n. A. v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
2502	Kdr. Osttr. z. b. V. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
5080	Gru. Führ. Kos. Genes. Schwd. } v. (Kos) Kos. Stammschw. } 1. 11. 43 Kos. Marschschw. }
	Neuerscheinung beschränkt verteilt
6101	Stb. Kos. Ers. und Ausb. Rgts. (Kos) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt
6107	Abt. Stb. Kos. Ers. und Ausb. Rgts. (Kos) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
6107a	Stb. Kos. Reit. Ausb. Abt. v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
6109	Stb. Kos. Radf. Ausb. Abt. v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
6111	Kos. Reit. Ausb. Schwd. v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
6131	Kos. Radf. Ausb. Schwd. v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
6140	Kos. M. G. Ausb. Schwd. (auf Fahrrd.) (Kos) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt
*6140a	Kos. Reit. M. G. Ausb. Schwd. (Kos) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt
6150	schw. Kos. Ausb. Schwd. (auf Fahrrd.) (Kos) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt
6160*	Kos. Offz. und Offz. Insp. v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
6188	Wirtsch. Schwd. Kos. Ers. und Ausb. (Kos) Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung beschränkt verteilt
8060	Jungkos. Schule v. 1. 11. 43 (Kos) Neuerscheinung beschränkt verteilt
8241	Lehr- und Vers. Battr. für Sd. Ger. der Heer. Küst. Art. v. 1. 11. 43 Ersatz für 12. 8. 43 Behelf mit Änderung der Bezeichnung beschränkt verteilt

Teil B entfällt in dieser Ausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 43
— 16251/42 — AHA V.

899. Verlegung und Umbenennung des Auf- stellungsstabes Heuberg.

Der Aufstellungsstab Heuberg wurde vom Trup-
penübungsplatz Heuberg nach dem Truppenübungs-
platz Baumholder verlegt und in Ersatzbrigade 999
umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 43
— 29928/43 — AHA/Ia (VII).

900. Neue Anschrift der Heeresverwaltungs- schule München.

Die Heeresverwaltungsschule hat Unterkunft in
Senftenberg (Adler), Böhmen, Adlerhorstkaserne,
bezogen.

Ch H Rüst u. BdE, 6. 12. 43
— 13a 11 — VI (I B, 4).

Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1943
der „Allgemeinen Heeresmitteilungen“.